

# Renaturierungs- gesetz



Präs.-Stv.

Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Im Zuge der Berichterstattung über das kürzlich über Österreich und Teile der Nachbarländer ergangene Unwetter samt einer dadurch ausgelösten Hochwasserkatastrophe war das Wort „Renaturierung“ regelmäßig zu hören. Unter Renaturierung wird die Rückführung vor allem von landwirtschaftlich oder industriell genutzten Flächen und Gewässern in einen naturnahen Zustand verstanden.

Zu diesem Zweck wurde das EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) im Rahmen des European Green Deal verabschiedet. Das Gesetz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt und natürliche Ökosysteme zu erhalten, wiederherzustellen und ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen.

Das Renaturierungsgesetz verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme zu ergreifen. Bis 2030 sollen mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU renaturiert werden. Das eigentliche Ziel ist es bis 2050 alle betroffenen Ökosysteme wiederherzustellen. Zu den Maßnahmen zählen beispielsweise die Wiedervernässung von Mooren, die Aufforstung und Diversifizierung von Wäldern und Begrünung von städtischen Gebieten. Diese Maßnahmen sollen die natürlichen Lebensräume verbessern und zur Klimaneutralität beitragen. Wälder und Moore speichern viel CO<sub>2</sub> und gesunde Böden und Gewässer liefern Lebensmittel und Rohstoffe. Durch die Wiederherstellung der geschädigten Ökosysteme sollen – zumindest innerhalb der EU – die verursachten Schäden wieder repariert und unsere Lebensgrundlagen wiederhergestellt werden.

Die Wiederherstellung von Flüssen etwa, ist der geeignetste Hochwasserschutz. Gewässer in einem naturnahen Zustand mit mehr Platz, können häufig mehr Wasser zurückhalten als jene, die stark verbaut sind und in ein enges Korsett gezwungen wurden. Die Klimaveränderung lässt das Risiko für Hochwasser steigen, wodurch die Notwendigkeit für entsprechende Maßnahmen steigt.